

Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt?

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vom April 1998 wurde der Strommarkt durch die diskriminierungsfreie Öffnung des „natürlichen Monopols“ für interessierte Anbieter liberalisiert. Dabei setzt die Bundesregierung bei der Regelung des Netzzuganges bisher auf eine Verbändevereinbarung. Brauchen wir eine Stromregulierungsbehörde?

Dieter Wolf

Eine Stromregulierungsbehörde wäre die grundsätzlich falsche Antwort

Auf dem Energiemarkt zeigen sich Entwicklungen, die die Erwartungen vieler, mich selbst eingeschlossen, positiv und weit übertreffen. Das Energiewirtschaftsgesetz, das die Liberalisierung der Strommärkte vorschreibt, ist noch keine eineinhalb Jahre in Kraft und hat schon heute in großem Maße dazu beigetragen, die Jahrzehnte alten Strukturen im Stromgeschäft aufzubrechen.

Im Bereich der Elektrizität beginnt die Durchleitungspflicht zu greifen. Die damit verbundene Netzöffnung ist der zentrale Schritt auf dem Weg zur Schaffung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft. Vor kurzem haben wir die Bewag verpflichtet, ihr Netz für die Versorgung von West-Berliner Stromkunden durch konkurrierende Energieversorgungsunternehmen jedenfalls teilweise zu öffnen. Auch eine aus sicherheitstechnischen Gründen begrenzte Leitungskapazität – wobei ich ausdrücklich offenlasse, ob die Bewag über diese Kapazität hinaus

zur Durchleitung verpflichtet ist – muß allen interessierten Nutzern gleichermaßen zur Verfügung stehen. Die Trennung von Netz und Vertrieb, die das EnWG vorgibt, läßt es nicht mehr zu, daß der Leitungsinhaber seine eigene Vertriebsgesellschaft zum Nachteil von Newcomern privilegiert und sämtliche Kapazität selbst beansprucht. Mit dieser Entscheidung wird die Liberalisierung des Strommarktes erneute Schubkraft erhalten.

Bereits im Januar dieses Jahres konnte das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen die Elektromark wegen der Verweigerung der Durchleitung von Elektrizität einstellen, nachdem die zugrundeliegende Wettbewerbsbehinderung beseitigt worden ist und die Elektromark der Stromdurchleitung zugestimmt hat. Ebenso konnte ein Stromdurchleitungsverfahren in Südbaden erfolgreich beendet werden. Dort hatte sich das Stromversorgungsunternehmen Energie Baden-Württemberg

mißbräuchlich geweigert, Strom der Aare-Tessin AG zu den Stadtwerken Waldshut-Tiengen durchzuleiten.

Intensiver Wettbewerb

Nicht nur die Preise für Industriekunden sind auf breiter Front gesunken, auch Haushalts- und Kleinkunden profitieren von günstigeren Strompreisen. Zunächst haben Energie-Broker, eine völlig neue Dienstleistungssparte, Nachfrage gebündelt und für ihre Kunden billiger eingekauft. Seit einigen Wochen bieten nun etliche Stromversorgungsunternehmen bundesweit Strom zu Preisen an, die in der Regel weit unter den ehemaligen Monopoltarifen liegen. Wenn ich in diesem Zusammenhang höre, da sei so etwas wie Preisdumping im Gange, kann ich nur mit dem Kopf schütteln. Von einer solchen Situation sind wir weit entfernt. Die Dinge normalisieren sich ganz einfach im Wettbewerb, und die großen Margen, die die Versorger aufgrund ihrer

Monopole genossen haben, werden abgebaut – zum Vorteil des Verbrauchers.

Neben der Sache liegt der Einwand, der Preiswettbewerb finde auf Kosten der Umwelt statt. So heißt es in der Gesetzesbegründung zum Energiewirtschaftsgesetz, daß Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung unverzichtbare und gleichrangige Ziele des Gesetzes sind. Darüber hinaus ist bei Durchleitungsfragen besonders zu berücksichtigen, inwieweit Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verdrängt wird.

Diskriminierungsfreie Dienstleistungsentgelte

Die neue für Herbst dieses Jahres geplante Verbändevereinbarung wird, so ist es jedenfalls zu hören, um vieles liberaler sein als die alte heute gültige Vereinbarung. Damit wird sich der Wettbewerb auf dem Energiesektor erneut intensivieren. Transparente Durchleitungspreise, die wir zur Zeit noch vermissen, werden die Bereitschaft von Unternehmen erhöhen, ihren Anspruch auf Netzzugang geltend zu machen. Bei der Berechnung des Durchleitungsentgelts darf es zu keinen entfernungsabhängigen Zuschlägen kommen, denen keine entsprechenden Kosten der Netzbetreiber entgegenstehen. Diese Forderung ist konsequent, wenn man bedenkt, daß Strom nicht physikalisch von Hamburg nach München transportiert wird.

Ebenso müssen die Durchleitungsentgelte diskriminierungsfrei sein, das heißt ein Unternehmen, das gleichzeitig Netzbetreiber und

Stromversorger ist, darf konzernintern nicht höhere Durchleitungspreise verlangen als gegenüber dritten Stromversorgern. Kartellrecht und Energiewirtschaftsgesetz legen einen solchen Ansatz zugrunde. Wenn die genannten Kriterien „Transparenz“, „Entfernungsunabhängigkeit“ und „Diskriminierungsfreiheit“ in der neuen Verbändevereinbarung berücksichtigt werden, dürfte die Forderung nach einer spezialgesetzlichen Regulierung für die Durchleitungsentgelte im Energiebereich obsolet sein.

Schon heute bietet das Internet die Möglichkeit, den günstigsten Stromanbieter für den individuellen Jahresverbrauch herauszufinden. Einen weiteren Beitrag zu mehr Transparenz werden auch eine oder mehrere Energiebörsen leisten.

Dem Wettbewerb eine Chance

Zusammenfassend haben die Entwicklungen auf dem Strommarkt gezeigt: es war richtig, daß wir dem Wettbewerb eine Chance

gegeben haben, ohne neue Regulierungsbehörden – die auch erst einmal bezahlt werden wollen – in die Welt zu setzen. Ich denke dies gilt auch für die Zukunft. Diejenigen, die gleichwohl nach einer Regulierungsbehörde rufen, habe ich im Verdacht, daß sie nicht gerade das Interesse des Wettbewerbs und damit des Verbrauchers im Auge haben, sondern eher am Gegenteil, einer Dämpfung des Wettbewerbs, interessiert sind. Wie ist es anders zu erklären, daß gerade zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wettbewerb zu greifen beginnt, verstärkt die Forderung nach einer Regulierungsbehörde für den Stromsektor erhoben wird?

Es ist kein Geheimnis, daß ich mich niemals für die Schaffung eines sektorspezifischen Kartellrechts und die Einrichtung sektorspezifischer Regulierungsbehörden ausgesprochen habe. Ein zersplittertes Kartellrecht konserviert die wettbewerblich ungerechtfertigten Besonderheiten der interessierten Branchen. Nicht umsonst war der Gesetzgeber im Rahmen der GWB-Novelle bemüht – wenn wir einmal die unrühmliche neue Bereichsausnahme „Sport“ beiseite lassen – sektorspezifische Regelungen abzubauen. Entsprechende Behörden, deren Entscheidungen in Deutschland auch noch auf unterschiedlichen Rechtswegen überprüft werden, führen fast notwendig zum Verlust der einheitlichen Rechtspraxis. Schließlich wird die nötige Distanz zwischen den Beaufsichtigten und den Kontrolleuren geringer.

Gefahren einer speziellen Aufsichtsbehörde

Eine spezielle Aufsichtsbehörde ist ausschließlich mit den Sorgen und Nöten „ihrer“ Branche befaßt. Irgendwann geht der Blick von

Die Autoren
unseres Zeitgesprächs:

Dieter Wolf, 64, ist Präsident des Bundeskartellamtes in Bonn.

Dr. Hans Joachim Reh, 58, ist Mitglied des Vorstandes der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke AG (HEW).

Dr. Josef Wolf, 38, ist Mitglied der Geschäftsführung der VASA Energy in Hamburg.

Prof. Dr. Dieter Schmitt, 60, ist Inhaber des Lehrstuhls für Energiewirtschaft an der Universität GH Essen.

außen, der „Überblick“ im Wort-sinn verloren – man wird „captive“ – ein Ausdruck der Amerikaner, der das Phänomen besonders prägnant auf den Punkt bringt. Schon in der allgemeinen Wettbewerbs-behörde, der ich vorstehe, muß ich dieses Phänomen im Auge behal-ten. Bei mir sind es die Ab-teilungen, die jeweils für bestimm-te Branchen zuständig sind, und ich achte sehr darauf, daß meine Mitarbeiter in regelmäßigen, nicht zu langen Abständen auf neue Aufgabengebiete wechseln. Nichts

ist menschlicher, als die Anliegen einer Branche, die einem immer vertrauter wird, irgendwann allzu gut zu verstehen.

Die Zuständigkeit für alle Bran-chen weitet den Blick einer Wett-bewerbsbehörde für die Gemein-samkeiten auch der auf den ersten Blick unterschiedlichen Wirt-schaftsbereiche. Man wird fast automatisch weniger empfänglich für die „Sonderwünsche“, die an-geblichen „Besonderheiten“ einer Branche, die natürlich zur Recht-fertigung gerade dieses Kartells

oder jenes Zusammenschlusses herangezogen werden. Sollen denn die Erkenntnisse über die Gemeinsamkeiten der traditionel-len Monopole, die gerade erst zur Liberalisierung durch Netzöffnung geführt haben, durch die Hintertür wieder relativiert werden?

Auf den Punkt gebracht: Vor dem Hintergrund eines sich in-tensivierenden Wettbewerbs im Energiesektor halte ich die For-derung nach einer Stromregulie-rungsbehörde für die grundsätz-lich falsche Antwort.

Hans Joachim Reh

Der weitere Weg in Richtung Wettbewerb kann ohne Stromregulierungsbehörde beschritten werden

Die Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW) ist ein innovatives und kundenorientiertes Energieversorgungsunternehmen (EVU), das seinen Kunden trag-fähige und praktikable Lösungen zur schnellen und unumkehrbaren Einführung des Wettbewerbs im Strommarkt bietet. Wir haben bereits sehr frühzeitig – als eines der ersten EVU – unsere Durchlei-tungsentgelte veröffentlicht. Als Lösung für die geringe Praxishöhe der ersten Verbändevereinbarung – besonders für kleine Strom-kunden – haben wir als einziges EVU ein „synthetisches Lastprofil“ für einen virtuellen Durchschnitts-haushalt eingeführt, der durch die Durchmischung aller Haushalte im HEW-Netz entsteht.

Durch die Einführung dieser synthetischen Lastprofile, die kei-nen individuellen Haushalt reprä-sentieren, kann auf die Installation neuer und teurer Zähler mit Last-profilspeicher vollständig verzich-tet werden. Aufwendige Berech-

nungen zu Fahrplanabweichungen sind auch nicht mehr erforderlich. Zusätzlich haben wir das Durch-leitungsentgelt bei HEW entfer-nungsunabhängig und pauschal pro kWh festgesetzt. Dieses brief-markenähnliche Durchleitungs-entgelt ist eine Grundvoraus-setzung für den Wettbewerb um die Tarifkunden, den bundeswei-ten Stromhandel und gewährt ei-nen diskriminierungsfreien Netzzu-gang für alle Versorgungsunter-nehmen bei wirtschaftlich vertret-barem Aufwand.

Mit der Novellierung des Ener-giewirtschaftsgesetzes und des-sen Inkrafttreten zum 29. 4. 1998 hat der Gesetzgeber nicht die in der EU-Richtlinie zur Liberalisie-rung des Strommarktes vorge-schlagene stufenweise Öffnung nach Mengenkategorien gewählt. Vielmehr hat er, dem Subsidiari-tätsprinzip zur individuellen Um-setzung der Richtlinie folgend, ei-ne noch weiterreichende Norm ge-schaffen und die volle Freigabe

des Strommarktes ohne Ver-bruchsmengenabstufung und Beschränkungen durchgesetzt. Das verbleibende „natürliche Mo-nopol der Netze“ muß allen Wett-bewerbern zu gleichen, d.h. dis-kriminierungsfreien, Bedingungen vom Eigentümer zur Verfügung ge-stellt werden. Die für die Netz-benutzung anfallenden Kosten für Netzdienstleistungen – wie etwa Spannungs- und Frequenzhaltung, Reservestellung, Netzwiederauf-bau, Messen, Ablesen, Abrechnen etc. – sind kalkulatorisch zu ermit-teln. Eine Regulierungsbehörde – wie in Großbritannien – oder ein unabhängiger „System Operator“ – wie z.B. in den USA – ist nach deutschem Recht nicht vorgese-hen. Um dennoch einen diskrimi-nierungsfreien und wirtschaftlich praktikablen Weg zu beschreiten, wird von den Versorgern – unter Androhung einer Durchleitungs-verordnung – eine privatwirtschaft-liche Regelung der Durchleitung erwartet.

Mängel der bestehenden Verbändevereinbarung

Die sogenannte Verbändevereinbarung vereint die Interessen der Verbände BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie), VIK (Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft) und VDEW (Vereinigung Deutscher Elektrizitäts-Werke) und regelt den Netzzugang, die Abrechnung der Leistungen sowie die technische Handhabung zur Sicherung der Versorgung. Die Billigung der Vereinbarung durch das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundeskartellamt erfolgte mit der Auflage einer Überarbeitung, nachdem erste Erfahrungen gesammelt worden sind.

Die Trennung bisher vertikal integrierter EVU in Erzeugung/Handel, Transport/Verteilung und Vertrieb bereitet beim praktischen Umgang noch einiges Umdenken, da Schnittstellen neu definiert und kundenorientierte Geschäftsprozesse neu kalkuliert werden müssen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen bedarf es Erfahrung und Zeit.

Insbesondere die Belieferung von kleinen Verbrauchern unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stellt sich mit der vorhandenen Verbändevereinbarung als wenig tragfähig heraus. Der individuell verhandelte Netzzugang für jeden Verbraucher und die Aufstellung der Fahrpläne sowie die zwangsläufigen Fahrplanabweichungen verursachen bei den Versorgungsunternehmen derzeit erheblichen Arbeitsaufwand mit entsprechend hohen Kosten.

An die überarbeitete Version der Verbändevereinbarung, die für Oktober geplant ist, werden, insbesondere hinsichtlich der Börsenfähigkeit, der Transparenz und der Praktikabilität auch für kleine Verbraucher, hohe Erwartungen gestellt.

Vorteile einer marktwirtschaftlichen Lösung

Die Geschwindigkeit, mit der sich der Wettbewerb im Stromgeschäft in den vergangenen knapp anderthalb Jahren vollzogen hat, haben selbst Experten nicht für möglich gehalten. Zunächst haben die Großabnehmer von dieser Entwicklung profitiert; seit einigen Monaten hat der harte Preiskampf um die Haushaltskunden begonnen. Bemerkenswert sind auch die erheblichen Preisnachlässe und die Preismodelle, die den Stromkunden angeboten werden.

Es dürfte bezweifelt werden, ob eine neugegründete Stromregulierungsbehörde den Wettbewerb mit gleicher Schnelligkeit und Intensität hätte einführen können. Erfahrungen aus anderen regulierten Märkten haben gezeigt, daß der Wechsel von Haushaltskunden erst wesentlich später möglich war, als dies in Deutschland geschehen ist. So hat es in Großbritannien knapp zehn Jahre gedauert. Bei uns fanden erste Wechsel von Haushaltskunden schon nach einem Jahr statt. Auch der politische Proporz bei der Stellenbesetzung einer Regulierungsbehörde sowie massive Interessen der Beteiligten könnten diese schwächen und die schnelle Liberalisierung nachhaltig behindern.

Für die Kunden aber bedeutet die schnelle Umsetzung marktwirtschaftlicher Verhältnisse in der Strombranche erhebliche Kosteneinsparungen und internationale Wettbewerbsvorteile bei der Industrie.

Auch bei der Flexibilität und der Anpassungsfähigkeit an einen sich sehr dynamisch entwickelnden Markt sind Vorteile bei einer marktwirtschaftlichen Lösung wahr-

scheinlicher. Die zusätzlichen Kosten, die für den Unterhalt einer solchen Behörde aufgewendet werden müßten, können als zusätzliches Argument gegen eine Regulierungsbehörde angeführt werden.

Anhaltspunkte für ein unabhängiges Gremium

Dennoch sprechen auch einige Anhaltspunkte für eine Aufsicht durch ein unabhängiges nationales Gremium, um aufkommende Fragen des Wettbewerbs im Sinne unserer Kunden zügig zu klären. Hierzu gehört die Frage der verursachungsgerechten Zuordnung der zusätzlichen Kosten des Wettbewerbs. Unserer Auffassung nach können diese Kosten nicht unseren Stammkunden zugeordnet werden, sondern müssen von den Wechselkunden über dessen neue Versorger getragen werden.

Auch zur Vermeidung eines sogenannten „AOK-Effektes“ bedarf es einer Lösung, die nicht nur die traditionellen Versorgungsunternehmen belastet, sondern einer übergeordneten Möglichkeit, diese über eine Umlage auf die Durchleitungsentgelte zu verteilen.

Eine weitere, sehr wichtige Frage betrifft die Behandlung der von der EU-Richtlinie vorgesehenen Reziprozität. Hier müssen Wege – auf europäischer Ebene – gefunden werden, die es nur den Versorgungsunternehmen gestatten, am Wettbewerb teilzunehmen, die auch aktiven Wettbewerb – d.h. ohne administrative Hürden – in ihrem traditionellen Versorgungsgebiet zulassen.

Die immer wieder aufkommenden Vorwürfe, einige Versorgungsunternehmen würden sich einem ruinösen Wettbewerb unterziehen oder unseriöse Angebote unter-

breiten, halten wir für nicht klärungsrelevant durch eine Regulierungsbehörde. Hier ist die entsprechende Unternehmensführung in der Pflicht und Verantwortung. Darüber hinaus werden die Kunden unseriöse Geschäftspraktiken durchschauen und ihre Konsequenzen ziehen. Schließlich gibt es das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das in seiner Anwendung noch auf den liberalisierten Strommarkt anzupassen ist.

Auch die immer wieder angeführte vermeidlich geringere Versorgungssicherheit im Wettbewerb dürfte kein Klärungsgegenstand darstellen. Hier muß der Netzbe-

treiber ein Interesse an einer den Kundenbedürfnissen entsprechenden Versorgungssicherheit haben. Die Begrenzung der Netznutzungsentgelte nach oben könnte durch Benchmark-Vergleiche und die Kostenorientierung und -ausrichtung an den entsprechenden Klassenbesten erfolgen.

Nachdem wir die ersten Erfahrungen mit dem Wettbewerb nach über 100 Jahren Monopol gemacht haben, lassen sich die Ergebnisse durchaus sehen. Die Stromkunden – besonders unsere Industriekunden – haben ausgesprochen schnell und in erheblichem Umfang von der Liberalisie-

rung der Märkte profitiert. Die jetzt einsetzenden Preiskämpfe bei den Haushaltskunden werden möglicherweise noch intensiver verlaufen. Der Erfolg bei unseren Stromkunden bestätigt uns in unserem Handeln bei der Umsetzung der Marktöffnung im Sinne der Kunden. Trotz vieler noch ungelöster Sachverhalte und weiterer Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung und Durchführung der neu einzuleitenden Prozesse sind wir zuversichtlich, den weiteren Weg Richtung „vollständiger Wettbewerb der Energiemärkte“ auch ohne staatlichen Regulator beschreiten zu können.

Josef Wolf

Die komplexe Energielandschaft macht eine Stromregulierungsbehörde notwendig

Rund 16 Monate nach Erlaß des neuen Energiewirtschaftsgesetzes läßt sich feststellen, daß der Strommarkt in Deutschland erheblich in Bewegung geraten ist. Nach einer ersten Phase, die gekennzeichnet war durch Unklarheiten über Details des Netzzuganges, aber auch durch eine zeitliche Verzögerung der Marktöffnung durch die etablierten Energieversorgungsunternehmen, läßt sich heute feststellen, daß gerade von den etablierten Unternehmen teilweise ein deutlicher Preisdruck im Markt ausgeht.

Hier ist es notwendig zu differenzieren: Nahezu alle kleineren Unternehmen, insbesondere auf der kommunalen Versorgungsebene, haben bisher, bis auf geringe Ausnahmen, keine strategischen Konzepte entwickeln können, um Vorteile aus der Marktöffnung zu ziehen. Die aktuellen Maßnahmen richten sich auf eine Verbesserung der Bezugssituation, was sicher-

lich in weiten Teilen wirtschaftlich recht erfolgreich war. Weitgehend ungeklärt und damit ein erheblicher Unsicherheitsfaktor für viele Unternehmen ist die Beständigkeit der häufig noch geraume Zeit laufenden Bezugsverträge.

Die Ansätze für eine bessere Ausnutzung des Wettbewerbs erschöpfen sich häufig in Bindungsmaßnahmen im Industriebereich, oft mit Unterstützung der jeweiligen Vorversorger, und der Bildung von Einkaufsgemeinschaften. Bemühungen, vertriebs- und wettbewerbsorientierte Ansätze zu finden, wurden nicht zuletzt durch die Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft gedämpft.

Demgegenüber haben die Unternehmen der Verbundstufe, hier insbesondere die größten Unternehmen, nach anfänglichem Zögern die Preisführerschaft über-

nommen. Dabei werden im wesentlichen mengenorientiert größere Kunden umworben. Die Preisstellung ist häufig so, daß bei einer kostenorientierten Kalkulation für Durchleitung und Energie zu Marktpreisen kein wettbewerbsfähiges Angebot möglich ist. Dies deutet auf Mischkalkulationen und die unzureichende Berücksichtigung der von Dritten verlangten Netzzugangsgebühren hin.

In jüngster Zeit sind einige Unternehmen aus der Verbundstufe ebenfalls bundesweit aktiv in den Tarifkundenmarkt eingestiegen. Diese erhöhte Wettbewerbsintensität hat inzwischen dazu geführt, daß ein allgemeiner rapider Preisverfall stattfindet; die Möglichkeiten von Stromkunden, erhebliche Preisnachlässe zu erzielen, sind äußerst gut. Diese Entwicklung hat jedoch bisher nicht zu einer erkennbaren Verlagerung von Marktanteilen geführt.

Weitgehende Marktöffnung

Derzeit werden die Neuverhandlungen zur Verbändevereinbarung von den Unternehmen der Verbundstufe, hier insbesondere von den Branchenführern, durchaus konstruktiv betrieben, mit dem Ziel, eine weitgehende Marktöffnung zu erreichen, die kartellrechtlich die Voraussetzung für die geplanten Fusionen ist. Es gibt dabei jedoch durchaus Ansätze, weiterhin einen gewissen „Heimvorteil“ über die sogenannte Transit-Komponente zu erhalten. Die Transit-Komponente soll bei Übertritt von einem Verbundregelgebiet in ein anders verlangt werden. Sie stellt gegenüber der früheren Distanzkomponente ein wesentlich reduzierteres Hindernis dar, erlaubt jedoch, im Extremfall weiterhin einen gewissen Preisvorsprung des jeweiligen Verbundunternehmens gegenüber externen Erzeugern bzw. Händlern zu erhalten.

Die Notwendigkeit einer Regulierungsbehörde besteht vordergründig nicht für den Bereich Stromversorgung, da hier alle, auch die etablierten Marktteilnehmer um den Gewinn von Marktanteilen bemüht sind und entsprechend wettbewerbsgerechte Preise anbieten. Maßnahmen, die auf die Behinderung von Wettbewerbern zielen, z.B. punktuelles Unterbieten, dauerhaftes Dumping, sind mit dem üblichen wettbewerbsrechtlichen Instrumenten zu bekämpfen. Soweit es sich um Quersubventionierungen unter nur teilweiser Berücksichtigung der Netzkosten handelt, so dürften diese durch das in Verhandlung stehende Punkttarifsystem weitgehend neutralisiert werden. Dann bestehen lediglich Quersubventionierungsmöglichkeiten auf der Unternehmensebene. Dies muß durch eine möglichst weitgehende, auch juristische Trennung, von Netzbetrieb und Stromversorgung und durch eine Transparenz der weiterhin kostenorientierten Kalkulation von Netztarifen erreicht werden.

Die Notwendigkeit einer überwachenden Instanz (Regulierungsbehörde) ergibt sich weniger aus einem erhofften oder erwünschten Eingriff in den gegenwärtig absehbaren neuen Regelungsrahmen, sondern vielmehr aus einer dauerhaft fairen und diskriminierungsfreien Anwendung desselben. Die Unterbrechung des gegenwärtigen Verhandlungszyklus wäre, zumindest zeitlich gesehen, sicherlich eher negativ. Die gegenwärtig in Verhandlung befindlichen Lösungen hinsichtlich der generellen Struktur des Netzzuganges sowie der, insbesondere in der ersten Verbändevereinbarung vernachlässigten administrativen Abwicklungsregularien, lassen einen großen Schritt hinsichtlich einer wirklichen Marktöffnung mit einem diskriminierungsfreien Netzzugang erwarten, wenn die jeweiligen Verbandsgremien zustimmen. Sofern der Ordnungsrahmen jetzt kurzfristig von der Verbändeebene in einen legislativen Rahmen gehoben werden sollte, sind hier zunächst einmal Verzögerungen zu erwarten.

Komplexer Regelungsrahmen

Es darf jedoch nicht die hohe und sicherlich in Zukunft weiter steigende Komplexität des Regelungsrahmens für die Netznutzung unterschätzt werden. Die Stromversorgung an sich ist ein hochkomplexes System, dessen Handhabung für die Eigentümerunternehmen im Wettbewerb offensichtlich bereits einige Probleme hervorgerufen hat und auch in Zukunft noch hervorrufen wird. Die Reaktionsmechanismen sind einfach und in jedem Fall darauf gerichtet, diese Risiken auf die Netznutzer zu verlagern. Auch hier soll die Verbändevereinbarung II Abhilfe schaffen. So setzt z.B. der Punkttarif den Abschluß eines Netznutzungsvertrages mit dem jeweiligen Kunden voraus. Der Inhalt dieser Vereinbarungen und die zügige bundesweite Umset-

zung sind für die weitere Wettbewerbsöffnung entscheidend, ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Versorgung von Tarifkunden nach Standardlastprofilen. Die Abwicklung des Netzzuganges setzt die Aufteilung aller ein- und ausgespeisten Energiemengen für jede Meßperiode voraus. Das hierfür erforderliche System ist ebenfalls erst zu entwickeln.

Die Notwendigkeit einer unabhängigen Überwachungsbehörde erscheint insbesondere deshalb wichtig, weil in dem komplexen Stromtransport- und Verteilungssystem zukünftig bereits geringfügige Verwerfungen preisliche Vor- bzw. Nachteile bedeuten. Es genügt zum Beispiel ein zeitlicher Vorteil bei Informationen über Netzengpässe, Kraftwerkstillstände und ähnliches, also sämtliche Vorgänge, die in irgendeiner Form das Mengenaufkommen bzw. die Transportfähigkeit beeinflussen. Daß hier die bisherigen Versorger erhebliche Vorteile haben, liegt auf der Hand, insbesondere aufgrund der unzureichenden Entflechtung. Die Fragen zum Engpaßhandling und ähnlichem werden im Rahmen der Verbändevereinbarung II nur ansatzweise geregelt werden können. Die Erfahrungen aus der Verbändevereinbarung I zeigen, daß häufig im nachhinein Formulierungen unklar oder Sachverhalte unzureichend geregelt waren, und diese Spielräume wurden dann selbstverständlich auch genutzt.

Ein zweiter Grund für eine Regulierungsbehörde ergibt sich aus der Vielfältigkeit der Energielandschaft. Selbst bei konstruktiver Mitarbeit und wohlwollender Umsetzung durch einige Unternehmen ist keineswegs gewährleistet, daß dies flächendeckend, zügig und in einer gewissen Einheitlichkeit geschieht. Insbesondere im Tarifbereich bestehen hier weiterhin Aufgaben für die Energieaufsichtsbehörden bzw. die Preisbehörden.

Dieter Schmitt

Der Marktlösung eine Chance geben!

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts im April 1998 hat sich auch die Bundesrepublik nach jahrelanger Diskussion für die Liberalisierung der Märkte für Strom und Gas entschieden. Sie folgte damit dem Beispiel einer ganzen Reihe nordeuropäischer Staaten und einem inzwischen weltweit zu verzeichnenden Trend. Gleichzeitig wurde damit den Vorgaben der EU-Strom- und Gasdirektiven entsprochen, die bis spätestens 1999 bzw. 2000 in nationales Recht umzusetzen sind. Die Bundesrepublik hat dabei im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten den durch die europäischen Vorgaben aufgezeigten Handlungsrahmen voll ausgeschöpft, indem sie eine sofortige und vollständige Freigabe der Märkte für Strom und Gas für alle Interessenten verfügte und nicht etwa nur für einen Kreis von Privilegierten.

Regelung des Netzzugangs

Als wesentliches Element zur Etablierung eines funktionsfähigen direkten Wettbewerbs, der die bereits in unterschiedlichster Form existierenden indirekten Konkurrenzbeziehungen verstärken soll, ist die Aufgabe der Bereichsausnahmen im GWB für die leitungsgebundene Energiewirtschaft und die Einführung eines nichtdiskriminierenden Zugangs Dritter zum bestehenden Netz anzusehen. Die Bundesrepublik hat hierbei für die Möglichkeit eines „verhandelten“ statt eines „regulierten“ Netzzugangs optiert und setzt damit als einziger EU-Mitgliedstaat auf eine Marktlösung. Die Netzeigner sind danach – von wenigen im einzelnen zu begründenden Ausnahmen

abgesehen – grundsätzlich zur Eröffnung einer nichtdiskriminierenden Durchleitung verpflichtet, die Bedingungen des Netzzugangs sollen jedoch von den Betroffenen individuell ausgehandelt werden.

In diesem Zusammenhang hat sich der federführende Bundesminister für Wirtschaft bereit erklärt, das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Vertretern der Elektrizitätswirtschaft auf der einen und der Industrie auf der anderen Seite abwarten zu wollen, die schon im Sommer letzten Jahres mit dem Ziel aufgenommen wurden, eine Rahmenvereinbarung über die prozedurale Abwicklung der Durchleitung zu konzipieren. Diese wurde als sogenannte „Verbändevereinbarung“ im Herbst 1998 vorgelegt und stellt unter anderem Einvernehmen über die Kalkulationsgrundsätze und die prinzipielle Orientierung der Durchleitungsentgelte an den jeweiligen Kosten des Netzes fest, wobei nach der Inanspruchnahme der einzelnen Netzebenen differenziert wird und lediglich auf der Höchstspannungsebene zusätzlich eine Entfernungskomponente eingeführt wurde. Ein Regelwerk über technische Kriterien der Durchleitung wurde Anfang dieses Jahres nachgeliefert.

Die Gespräche im Rahmen der Verbändevereinbarung mögen nicht zuletzt durch die Tatsache beschleunigt worden sein, daß die Energierrechtsnovelle für den Fall eines Scheiterns einer „Verhandlungslösung“ explizit eine entsprechende Rechtsverordnung vorsieht, deren Inhalt jedoch bislang nicht im einzelnen spezifiziert ist. Die Industrie betonte zwar, eine freiwillige Vereinbarung grundsätz-

lich einer staatlichen Regulierung vorzuziehen, hat gleichzeitig jedoch – nicht zuletzt angesichts der in anderen Ländern praktizierten Durchleitungsregime und vor allem Entgelt-niveaus – auf einer zeitlichen Befristung und Nachbesserung bis Herbst dieses Jahres bestanden. Die Diskussion über die Fortentwicklung der „Verbändevereinbarung“ ist inzwischen aufgenommen worden, und es kann trotz einer Reihe nach wie vor ungelöster Fragen nach jüngsten Bekundungen von Beteiligten davon ausgegangen werden, daß dieser Zeitplan im wesentlichen eingehalten wird.

Bereits heute zeichnen sich in einem Maße Nachbesserungen ab, die man vor wenigen Monaten kaum für möglich gehalten hätte. Dennoch sollte keineswegs davon ausgegangen werden, daß damit bereits sämtliche Forderungen derjenigen erfüllt wären, die an einer Intensivierung des Wettbewerbs über Durchleitungen interessiert sind. Auch ist die Diskussion der überaus schwierigen Fragen, die mit der konkreten Abwicklung unterschiedlichster Durchleitungsfälle und insbesondere der mit der Kalkulation eines fairen – den Interessen aller Parteien Rechnung tragenden – Durchleitungsentgelts verbunden sind, bisher noch nicht abgeschlossen. Auch in Zukunft dürfte vielmehr das Regime des verhandelten Netzzugangs – nicht zuletzt mit Blick auf die sich im internationalen Bereich durchsetzende Entwicklung und auch im Lichte der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen – immer wieder angepaßt werden müssen, alleine um dem nach wie vor nicht verstumm-

ten Ruf nach dem Regulator erfolgreich entgegenzutreten.

Kritik an der Verhandlungslösung

Der nationale Alleingang der Bundesrepublik ist von interessierter Seite von Anfang an heftig kritisiert worden. Hierzu hat sicherlich nicht zuletzt auch die Tatsache beigetragen, daß nicht alle an einer befriedigenden Ausgestaltung der Durchleitungsbedingungen Interessierten – so vor allem die Newcomer auf dem deutschen Markt – in die oben angesprochenen Verhandlungen einbezogen wurden. Gerade neu auf den Markt drängende Unternehmen, ob traditionelle ausländische Versorger, Händler oder Broker beklagen, daß das praktizierte System des verhandelten Netzzugangs eindeutig die etablierten integrierten Versorgungsunternehmen begünstige. Es leiste der Diskriminierung entschieden Vorschub.

Beklagt wird hierbei nicht nur das – wenn auch nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkte, gleichwohl explizit zugestandene – Recht der Netzbetreiber auf Verweigerung des Netzzugangs, sondern auch das komplizierte, zeitraubende Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur dieser Verweigerung. Bei diesen nicht unwichtigen Ausnahmefällen handelt es sich um vorhandene Kapazitätsengpässe, die mangelnde Bereitschaft zur Zahlung eines fairen Durchleitungsentgelts, die Gefährdung der Stromerzeugung auf Basis regenerativer Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung oder – befristet – der ostdeutschen Braunkohle sowie die mangelnde Reziprozität in anderen EU-Mitgliedstaaten. Kritisiert wird darüber hinaus das im internationalen Vergleich als zu hoch empfundene Niveau der Durchleitungsentgelte und die auf der Höchstspannungsebene vorgesehene Entfernungskomponente.

Vor allem die mangelnde Transparenz und Vorhersehbarkeit der Durchleitungskriterien würde aufgrund der den einzelnen EVU zugestandenen Möglichkeit, die Durchleitungsbedingungen zu definieren, zu unakzeptabel hohen Transaktionskosten führen. Dies erschwere schnelle Reaktionen auf Marktänderungen, die im Wettbewerb notwendig seien, ja mache sie vielfach sogar unmöglich. Schließlich würde ein wirklich funktionsfähiges Unbundling fehlen mit der Folge, daß sich eine lediglich rechnerische und organisatorische, nicht jedoch eine effektive Trennung des Netzbereichs von den sonstigen, insbesondere den Marketing-Aktivitäten integrierter Versorgungsunternehmen als ein nahezu unüberwindliches Marktzutrittsbarriere erweist. Nur die Etablierung einer unabhängigen Regulierungsbehörde, wie sie auch im Telekommunikationsbereich realisiert sei, könne einen Mißbrauch der Machtposition aus dem „natürlichen Monopol“ des Netzbereichs verhindern, einer Diskriminierung zwischen den einzelnen Nachfragern nach Durchleitungsdienstleistungen wirksam entgegenzutreten und gleichzeitig optimale Voraussetzungen dafür schaffen, daß der direkte Wettbewerb über eine Intensivierung der Durchleitung gestärkt wird.

Ist der Ruf nach dem Regulator berechtigt?

Wie weit tragen die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente und Erwartungen? Ist der Regulator wirklich uneingeschränkt als Garant für eine nachhaltige Stärkung des Wettbewerbs und vor allem für eine langfristig kostengünstige, qualitativ befriedigende und sichere Elektrizitätsversorgung anzusehen?

Zunächst scheint es kaum zulässig, von der Etablierung einer Regulierungsbehörde im Telekom-

munikationsbereich zwingend auf die Notwendigkeit einer ähnlichen Institution im Bereich der leitungsgebundenen Energieträger zu schließen. Im Telekommunikationsbereich galt es, ein staatliches Monopol für den Wettbewerb zu öffnen, während die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft in der Bundesrepublik – übrigens ganz im Gegensatz zu vielen anderen Nachbarländern – eine ausgesprochen dezentrale Struktur mit einem hohen Anteil privaten Kapitals aufweist.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, daß sich auch eine Regulierungsbehörde im Energiebereich grundsätzlich mit denselben überaus komplexen Fragen konfrontiert sehen würde, die durch die Ablösung des alten Ordnungsrahmens mit Gebietsmonopolen auf der einen Seite und einer staatlichen Regulierung auf der anderen Seite durch ein wettbewerbliches System aufgeworfen werden. Dies gilt insbesondere, wenn hierbei die langfristigen Interessen aller in der Durchleitung involvierten Parteien berücksichtigt werden sollen. Durch die Eröffnung des Zugangs zum bestehenden Netz werden nämlich vor allem durch eine entsprechende Ausgestaltung des Durchleitungsentgelts nicht nur in einem mehr oder weniger starken Maße Wettbewerbswirkungen ausgelöst, sondern gleichzeitig auch weitreichende Verteilungs- wie Allokationseffekte induziert.

Konflikt mit anderen Zielen

Die jeweilige Verfolgung dieser Einzelziele führt wie in einem magischen Dreieck zu Konflikten mit den anderen Zielen.

□ So dürfte offenkundig sein, daß die ausschließliche Verfolgung des Verteilungszieles zugunsten der Netzeigner die Durchleitung so stark verteuern müßte, daß hierdurch das Entstehen eines direkten Wettbewerbs stark behindert,

wenn nicht sogar gänzlich verhindert würde. Solch ein Ziel wäre z.B. die volle Berücksichtigung nicht nur der Kosten des historisch gewachsenen Netzes, kalkuliert zu Wiederbeschaffungswerten, sondern auch die Kompensation wie auch immer zu veranschlagender „entgangener Gewinne“, die aus Sicht des Netzeigners sicherlich als optimal angesehen würde.

Auf der anderen Seite würde die Verordnung von Durchleitungsentgelten, die möglichst niedrig, einheitlich (z.B. als „Briefmarkentarif“ konzipiert), vorhersehbar und damit transparent sind, den direkten Wettbewerb zweifellos nachhaltig stärken. Dies würde die Netzeigner, die zumindest auf der Deckung ihrer Kosten bestehen, unmittelbar treffen – und zwar jeweils in einem unterschiedlichen Maße. Hingewiesen sei hierbei nur auf die Abgeltungsproblematik bei neuen im Gegensatz zu weitgehend abgeschriebenen Netzen. Natürlich ist es einerseits vorstellbar, daß dies insofern als gerechtfertigt angesehen werden könnte, als die bestehenden Netze bereits im wesentlichen von den Stromverbrauchern über die staatlich regulierten kostenorientierten Preise finanziert worden sind. Auch könnte insbesondere von seiten der Begünstigten argumentiert werden, daß dies als unumgänglicher Preis für die Etablierung eines funktionsfähigen Wettbewerbssystems auch im Strombereich zu akzeptieren sei. Offen ist andererseits aber auch, ob ein solches Regime nicht etwa – unter Hinweis auf einen enteignungsgleichen Tatbestand – seitens der Netzeigner erfolgreich vor Gericht angefochten werden könnte.

Gleichzeitig wäre jedoch zu befürchten, daß von einer solchen Regelung des Durchleitungsentgelts falsche Signale ausgehen würden, mit der Folge letztlich unakzeptabler Allokationswirkungen.

Es könnte zum einen zu einer „Übernutzung“ des vorhandenen Netzes kommen, wodurch ein auch energie- und umweltpolitisch als bedenklich anzusehender europaweiter „Stromtourismus“ sowie die Entstehung künstlicher Netzengpässe begünstigt würde und sich die Bedingungen dezentraler verbrauchsnaher Erzeugungsstrukturen verschlechtern würden. Zum anderen könnte es aber auch – vor allem nach Aufzehrung der vorhandenen Substanz – zu einer Netzkonfiguration kommen, die langfristig qualitativ und quantitativ wenig befriedigend ist, weil Anreize zur Netzpflege, -erneuerung und -erweiterung fehlen. Dies bedeutet, daß eine Festlegung des Durchleitungspreises, die langfristig belastbar ist, nur im Konsens zwischen den einzelnen Betroffenen gefunden werden kann, und zwar in Form eines Kompromisses, der nach Möglichkeit die obigen Ziele insgesamt am wenigsten negativ berührt.

Ist Regulierung effektiver?

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Regulierungsbehörde dies besser zu leisten vermag als ein marktlicher Abstimmungsprozeß zwischen der Vielzahl der Parteien, die im einzelnen involviert sind, unter Berücksichtigung der völlig unterschiedlichen konkreten Bedingungen. Die Erfahrungen, die bisher mit regulierten Systemen gemacht wurden, stützen jedenfalls keineswegs die gegenteilige Ansicht. Selbst wenn man eine personell entsprechend ausgestattete Superbehörde unterstellt, die kaum als wünschenswert anzusehen ist, scheint es schlechterdings unvorstellbar, daß von ihr für sämtliche denkbaren Durchleitungsfälle ex ante Durchleitungsentgelte definiert und festgeschrieben werden könnten. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang lediglich daran, daß die britische Elektrizitätsbehörde OFFER

viele hundert, die amerikanische FERC mehrere tausend Mitarbeiter zählt, ohne daß die dort erzielten Ergebnisse zu überzeugen vermögen.

Fraglich ist auch, wie ein Blick auf Systeme mit reguliertem Netzzugang bestätigt, ob es lediglich bei einer Regulierung der Durchleitung bleiben würde. Der Regulierer sieht sich nämlich nicht nur mit der Aufgabe konfrontiert, die Rangfolge der im einzelnen zu berücksichtigenden Ziele festzulegen und die zu konstatierenden Wirkungen der Regulierung zu bewerten, sondern gegebenenfalls auch über hieraus abzuleitende zusätzliche Interventionen zu entscheiden. All dies müßte weitreichende Abstimmungserfordernisse mit der Politik nach sich ziehen. Dabei dürfte allein die notwendige Beschaffung der erforderlichen vielfältigen Informationen, die notgedrungen aus zweiter Hand kommen, sicherlich nicht zu Unrecht Befürchtungen hinsichtlich eines Einstiegs in eine Entwicklung nähren, die mit dem Idealbild eines wettbewerblich organisierten Systems kaum zu vereinbaren wäre.

Allein aus Praktikabilitätsgründen dürfte es dabei in der Realität zu einer gewissen Standardisierung insbesondere bei der Festlegung von Durchleitungsentgelten kommen, womit eine entsprechende Diskriminierung zwangsläufig einhergehen müßte: Dem einen Netzeigner werden funktionslose Einkommen zugeschwenmt, dem anderen Deckungsbeiträge vorenthalten, die langfristig für eine befriedigende Netzpflege und einen ausreichend Netzausbau erforderlich sind. Dies wiederum würde zusätzliche Regulierungseingriffe erfordern – so z.B. durch Einführung einer ebenfalls problematischen Price-cap- (Gewinn-) Regulierung und/oder der Verordnung bindender Qualitätsstandards bzw. Zubauauflagen, denen sich die betroffenen Netzbetreiber ohne ent-

sprechende Vergütung widersetzen würden. Der befürchtete Beginn einer „creeping regulation“, einer immer weiter um sich greifenden, sich selbst nährenden Regulierung wäre vorprogrammiert.

Natürlich kann nicht abgestritten werden, daß jede Vereinheitlichung der technischen Kriterien der Durchleitung, der berechtigten Verweigerung eines Zugangs zum bestehenden Netz oder auch der prinzipiellen Vorgehensweise bei der Kalkulation der Durchleitungsentgelte und im Hinblick auf die Abgrenzung und Definition der im einzelnen in die Betrachtung einzubeziehenden Kriterien und Determinanten geeignet wäre, einen entscheidenden Beitrag zur Erhöhung der Transparenz auf diesem komplexen Gebiet zu leisten. Und damit würde tendenziell die Schaffung von Wettbewerb positiv beeinflusst. Gleichzeitig fragt sich jedoch, ob es hierzu wirklich einer Regulierungsbehörde bedarf.

Intensivierung des Wettbewerbs

Schließlich ist mit der Verbändevereinbarung innerhalb einer erstaunlich kurzen Zeit zwischen den wesentlichen Parteien ein Kompromiß zustande gekommen, der von den meisten Betroffenen als zunächst durchaus akzeptabel angesehen wurde, der immerhin zu einer Intensivierung des Wettbewerbs geführt hat, die noch vor wenigen Monaten kaum für möglich gehalten wurde. Eine wachsende Zahl von Playern ergreift inzwischen mit Preis- und Produktdifferenzierungen, zum Teil völlig neuen Produkten, Vertriebswegen und Vermarktungsstrategien Chancen, die sich mit der Öffnung des Marktes ergeben haben. Interessanterweise wird der sich entfaltende Wettbewerb gar nicht mehr primär von den Newcomern getragen, sondern von dynamisch die bisherigen Grenzen ihrer Versorgungsgebiete sprengenden traditionellen Versorgern oder eigens gegründeter Tochtergesellschaften.

Im Zuge dieser Entwicklung ist binnen Jahresfrist das Preisniveau für Sonderabnehmer und Weiterverteiler im Durchschnitt um schätzungsweise 25 bis 30% und in Extremfällen sogar um das Doppelte gesunken, was sicherlich nicht unbedingt eine Folge der in Deutschland praktizierten Durchleitungsregelung ist, von ihr aber auch nicht verhindert wurde. Eine Vielzahl von EVU – nicht nur Verbundunternehmen, sondern auch größere Stadtwerke – tritt inzwischen bundesweit als Anbieter auf, und zwar zunehmend auch zur Versorgung von Tarifabnehmern. Hierbei wird ganz offenkundig ein erfolgreicher Abschluß der Gespräche über eine Fortentwicklung der „Verbändevereinbarung“ mit einer Verständigung über synthetische Lastkurven vorweggenommen, die bis Herbst dieses Jahres beendet werden sollen. Diese Verbändevereinbarung ist als unabdingbare Voraussetzung für die Durchleitung zu den Tarifabnehmern anzusehen, weil sonst Transaktionskosten in prohibitiver Höhe in Kauf zu nehmen wären. Die Entfernungskomponente auf der Höchstspannungsstufe, die gerade von den Newcomern stark kritisiert wird, wobei diese Kritik gemessen an ihrem Gewicht im Rahmen des durchschnittlich zu zahlenden Durchleitungsentgelts nur bedingt nachvollziehbar ist, dürfte demnächst auch von ihren bisherigen Verfechtern offiziell aufgegeben werden. Dies alles sind Ergebnisse des Liberalisierungsprozesses, die auch im Vergleich zu Systemen mit einem regulierten Netzzugang durchaus als beachtlich anzusehen sind.

Flankierende Fach- und Mißbrauchsaufsicht

Gleichzeitig sei daran erinnert, daß es nach wie vor mit der Fach- und Mißbrauchsaufsicht staatliche Eingriffsmöglichkeiten gibt, die flankierend zur Sicherstellung ei-

nes funktionsfähigen Wettbewerbs eingesetzt werden könnten. Hierbei kann es um Fragen wie die Definition von Standards im Hinblick auf eine langfristig qualitativ und quantitativ befriedigende Versorgung mit Netzdienstleistungen gehen, die Sicherheit der Versorgung gerade bei einer Intensivierung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen oder die Sanktionierung diskriminierender Verhaltensweisen von Netzbetreibern. Dabei könnte zweifellos auch eine stärkere rechtliche Selbstständigkeit des Netzbereichs mit einer effektiven Trennung der unterschiedlichen geschäftlichen Aktivitäten innerhalb der derzeit noch bestehenden integrierten Versorgungsunternehmen die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Position entschieden reduzieren. Im übrigen sollten alle Kritiker des Systems eines verhandelten Netzzugangs die Möglichkeit einer gerichtlichen Anfechtung von Verhandlungslösungen und die Effekte nicht unterbewerten, die hiervon in Richtung auf eine Disziplinierung der Netzeigner ausgehen, eine Möglichkeit, die im Falle der Regulierung des Netzzugangs weitgehend ausscheiden dürfte.

Eines der gravierendsten Argumente gegen die Etablierung einer Regulierungsbehörde dürfte jedoch sein, daß eine solche Institution geradezu dazu einladen würde, als willkommener Hebel für die Durchsetzung aller möglichen fiskal-, energie- oder umweltpolitischen Ziele eingesetzt oder – drastischer formuliert – mißbraucht zu werden. Zusammengefaßt kann die Forderung daher nur lauten: Geben wir der Marktlösung eine Chance! Es liegt in der Hand sowohl der Netzeigner als auch der Durchleitungswilligen, durch kluge Zurückhaltung bei der Durchsetzung eigener Ansprüche mehr Regulierung mit einem ungewissen Ausgang zu verhindern.